

**Förderverein Freiwillige Feuerwehr
Zeppenfeld e.V.**

Satzung

Förderverein Freiwillige Feuerwehr Zeppenfeld e. V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Zeppenfeld e.V.“
2. Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
3. Der Verein hat seinen Sitz im Ortsteil Zeppenfeld der Gemeinde Neunkirchen.
4. Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegen eingetragen werden.

§ 2 Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Gemeinde Neunkirchen zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken in der Einrichtung Freiwillige Feuerwehr Neunkirchen, Löschzug Zeppenfeld. Daneben kann der Förderverein den Zweck der Förderung des Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht insbesondere durch:
 - Förderung der Aus- und Weiterbildung
 - Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung
 - und Pflege der Kameradschaft und Betreuung der Mitglieder der Feuerwehr.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sofern es sich nicht um Aufgaben nach Absatz 1 handelt.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus

- aktiven Angehörigen des Löschzuges Zeppenfeld der Freiwilligen Feuerwehr Neunkirchen und Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung.
- fördernden Mitgliedern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jedes aktive Mitglied des Löschzuges Zeppenfeld kann durch schriftlichen Antrag Mitglied des Vereins werden. Dies gilt auch für die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung.

2. Die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Als förderndes Mitglied können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrewesen bekunden wollen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einer vertretungsberechtigten Person des Vorstandes und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss ist Beschwerde bei der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 6 Finanzierung

1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden wie folgt aufgebracht.
 - a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist.
 - b) durch freiwillige Zuwendungen der Mitglieder
 - c) durch Veranstaltungen des Fördervereins
 - d) durch Spenden und Zuschüsse.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist von den Mitgliedern bis zum 30.06. eines jeden Jahres für das laufende Geschäftsjahr unaufgefordert zu zahlen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand des Vereins.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. (Ordentliche Mitgliederversammlung). Der erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfalle übernimmt der zweite Vorsitzende die genannten Aufgaben. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntgabe in dem Amtsblatt der Gemeinde Neunkirchen spätestens 14 Tage vor Versammlungstermin.

3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem ersten Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Hierbei ist die Beantragung zur Änderung der Satzung ausgeschlossen. Über die Annahme des Antrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.
4. Auf Antrag von mindesten einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelten Tagesordnungspunkte bezeichnet werden.
Im weiteren gelten die unter Nr. 2 genannten Regelungen.
5. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Es gelten dann die unter Nr. 2 genannten Regelungen. Ein Antrag nach Nr. 3 ist hierbei ausgeschlossen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder.
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes.
- f) Wahl der Kassenprüfer. Hier ist jedes Jahr ein Kassenprüfer zu wählen.
Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- h) Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein.
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist eine erneute Beratung und Abstimmung bis zur einfachen Mehrheit erforderlich.
3. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu bescheinigen ist.
6. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 1. Kassierer / Geschäftsführer
 - d) dem Schriftführer / Pressewart
 - e) dem 1. und 2. Beisitzer
 - f) dem Zugführer.

Der Zugführer, sofern Mitglied des Vereins, ist geborenes Mitglied des Vorstandes. In seiner Position kann eine Ämterhäufung erfolgen. Der 1. und 2. Beisitzer müssen aktive Mitglieder des Löschzuges Zeppenfeld sein.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Kassierer / Geschäftsführer. Jeder ist im Außenverhältnis allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der 2. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der 1. Kassierer / Geschäftsführer nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden alleine zur Vertretung berechtigt ist.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vereinsvorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.
4. Der 1. Vorsitzende lädt den Vorstand zu Vorstandsbeschlüssen ein und leitet die Versammlung. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und die wesentlichen erörterte Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
5. Die unter Nr. 1 Buchstaben a – e bezeichneten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden im jährlichen Turnus von der Mitgliederversammlung neu gewählt.
 - Turnus 1: 1. Vorsitzender, Schriftführer/Pressewart, 1. Beisitzer
 - Turnus 2: 2. Vorsitzender, 1. Kassierer/Geschäftsführer, 2. BeisitzerDie Wiederwahl ist zulässig. Zur erstmaligen Einrichtung des o.g. Wahlturnus wird die Amtszeit der im Turnus 1 genannten Vorstandsmitglieder einmal bis maximal zum 15.03.2009 begrenzt. Wird die Vorstandswahl vor dem 15.03.2009 durchgeführt, endet die Amtszeit der im Turnus 1 genannten Vorstandsmitglieder mit der Neuwahl.

§ 12 Rechnungswesen

1. Der 1. Kassierer / Geschäftsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf nur Auszahlungen leisten, die vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, angeordnet wurden. Auszahlungen von Beträgen bis 100,00 € sind hiervon ausgenommen.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt der 1. Kassierer / Geschäftsführer den Kassenprüfern die Jahresrechnung vor. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung hierüber Bericht.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens Vierfünftel aller Mitglieder vertreten sind und diese mit der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in welcher der Beschluss zur Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit der Stimmenmehrheit von Dreivierteln der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Neunkirchen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zugunsten des Löschzuges Zeppenfeld der Feuerwehr Neunkirchen im Sinne des § 2 Nummer 2 dieser Satzung zu verwenden.
4. Die Auseinandersetzungen nach Auflösung des Vereins sollen unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches / §§ 47 ff BGB) für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen.